

rung wiederholt und als Zeugniß dafür, daß auch die übrigen ständischen Erinnerungen und Anträge nicht unbeachtet geblieben seien, erschien unterm 20. December 1838 (Gesetzsamml. vom Jahre 1838, S. 489) die nachträgliche Verordnung über Verwaltung der Presspolizei, welche die Verordnung und Instruction des Jahres 1836 in verschiedenen Punkten, den Wünschen der Stände gemäß, abänderte und ergänzte.

Im Uebrigen hielt die hohe Staatsregierung Wort; denn auf dem nächsten Landtage, dem von 1839, gelangte ein Gesetzentwurf, überschrieben: „die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels betreffend“, mittelst Decrets vom 3. Januar 1840 an die Ständeversammlung und zwar diesmal zuerst an die zweite Kammer (Landtagsacten vom Jahre 1839, I. Abth. 1. Bd. S. 551). Dieser Gesetzentwurf, 39 §§. enthaltend und daher weit umfangreicher, als der auf dem Landtage 1839 vorgelegte, umfaßte hauptsächlich folgende Bestimmungen:

- Censurfreiheit für gewisse Schriften (§. 1 und 5).
- Facultative Censur an und für sich censurfreier Schriften (§. 2).
- Polizeiliche Aufsicht über alle Preßerzeugnisse (§. 3).
- Begriff der Preßerzeugnisse (§. 4).
- Oberster Grundsatz der Censur (§. 6).
- Instanzen der Censur (§. 7).
- Obliegenheiten der Censurbehörden und Censoren (§. 8).
- Verbot der Censurlücken (§. 9).
- Spottelfreie Verwaltung der Censur (§. 10).
- Verantwortlichkeit, Verpflichtung und Concessionirung der Drucker (§. 11—13).
- Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckchrift (§. 14).
- Verbindlichkeit zur Angabe des Verfassers (§. 15).
- Verfahren gegen Preßerzeugnisse (§§. 17, 18).
- Vertriebsfähigkeit einer Schrift und Vertriebsverlaubniß (§§. 19—22).
- Grundsätze über Entschädigung hinweggenommener Schriften (§§. 23—28).
- Strafbestimmungen (§. 29).
- Verbot der Ankündigung einer Schrift vor erlaubtem Vertriebe, der Feilbietung und öffentlichen Besprechung verbotener Schriften und von Bücherverboten (§§. 30—33).
- Bestimmungen über Verlag, Vertrieb von Schriften und Herausgabe von Zeitschriften (§§. 34—36).
- Unentgeltliche Aufnahme von Berichtigungen (§. 37).
- Verfahren in Pressangelegenheiten (§. 38).
- Aufhebung der älteren Bestimmungen (§. 39).

Ueber diesen Gesetzentwurf erstattete nun zwar die erste Deputation der zweiten Kammer Bericht; da indeß die Berathung der Deputation eine geraume Zeit in Anspruch genommen hatte, und immittelst der zum Schluß des Landtags anberaumte Termin nahe gerückt war, so nahm die hohe Staatsregierung mittelst Decrets vom 4. Juni 1840 diesen Gesetzentwurf wieder zurück (Landtagsacten I. Abth. 1. Bd. S. 285). Ob nun schon der erstattete Bericht zur Berathung in der Kammer nicht gelangte, so fanden doch beide Kammern noch die Zeit, um sich in folgendem, mittelst der Schrift vom 20. Juni 1840 (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. S. 450) an die hohe Staatsregierung gebrachten Antrage zu vereinigen:

„die Regierung wolle bis zum Erscheinen eines die Angelegenheiten der Presse definitiv regulirenden Gesetzes alle diejenigen Erleichterungen mittelst Verordnung eintreten lassen, wodurch, ohne den Landes- und Bundesgesetzen entgegenzutreten, die möglichst freie Bewegung des Buchhandels und des Buchdruckereigenschafts hergestellt und befördert werde.“

Eine Folge dieses Antrags war die Verordnung, einige der Presse und dem Buchhandel zu gewährende Erleichterungen betreffend, vom 11. März 1841, deren vorzüglichste Bestimmung darin bestand, daß unter gewissen Voraussetzungen die Censurfreiheit auf einige Gattungen von Schriften, als Andachts- und Schulbücher, die heilige Schrift, die Vulgate, die symbolischen Bücher, die Gelegenheitschriften und amtliche Bekanntmachungen gewisser Unterrichtsanstalten, Risse und Landcharten, Musikalien und die sogenannten Accidentien erstreckt wurde.

An diese Vorgänge reiht sich nun zunächst der vorliegende, der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesene Gesetzentwurf, der, ganz abgesehen von der Frage, ob er den gehegten Erwartungen entspreche, und den Zweck, den er sich gestellt hat, zu erfüllen geeignet sei, wenigstens bestimmt ist, die Zusage der Verfassungsurkunde, soweit dies überhaupt unter den gegebenen Verhältnissen möglich ist, zu erfüllen und den oft wiederholten Anträgen der Ständeversammlung auf Vorlegung eines die Angelegenheiten der Presse regelnden Gesetzes zu genügen, und der insofern von der Ständeversammlung, als überhaupt unnöthig oder unzeitig, keineswegs von der Hand zu weisen sein wird.

Da er der Deputation der zweiten Kammer rücksichtlich seines Umfangs (er zählt bekanntlich nicht mehr als 6 §§.) nicht genügte, so legte die hohe Staatsregierung jener Deputation einen in etwas abgeänderten, hauptsächlich aber vervollständigten Entwurf vor, und es wird zunächst dieser zweite Entwurf, obschon auch er in der zweiten Kammer nicht durchgängige Genehmigung, auch dort sogar noch eine weitere Ausdehnung gefunden hat, als diejenige Regierungsvorlage zu betrachten sein, über die sich das Gutachten der Deputation zu erstrecken hat.

Betrachtet man die drei verschiedenen Entwürfe, nämlich den ursprünglichen, mittelst Decrets vom 30. November 1842 an die Ständeversammlung gelangten, den von der Regierung später der Deputation der zweiten Kammer vorgelegten, und endlich den Entwurf, wie er sich in Folge der Beschlüsse der zweiten Kammer gestaltet, näher, und stellt unter diesen Entwürfen eine Vergleichung an, so gelangt man zu folgendem Ergebnisse.

Der ursprüngliche Entwurf, von dem die hohe Staatsregierung selbst zugibt, daß er nur ein fragmentarischer sei, beabsichtigt an und für sich Nichts weiter, als die Befreiung der über 20 Bogen starken Druckchriften von der Censur auszusprechen, und diejenigen die Sicherstellung gegen Mißbrauch der Presse bezweckenden und sonstigen Bestimmungen zu treffen, welche Folge jener fortan eintretenden Befreiung sind, und durch dieselbe unmittelbar bedingt werden.

Der zweite Regierungsentwurf ist nicht sowohl Abänderung, als Vervollständigung des ersten Entwurfs, und umfaßt nebenher — was freilich dem ersten Entwurfe völlig fremd war — Bestimmungen, die nicht sowohl auf die censurfreien, als auf die der Censur noch ferner unterliegenden Schriften berechnet sind. Er bestimmt namentlich, daß nach dem Ermessen der Betheiligten Schriften, die an und für sich censurfrei sind, der Censur auch ferner unterworfen werden können (§. 1b), regelt das Verfahren und den Instanzenzug rücksichtlich der Beschlagnahme und der Confiscation gemeinschädlicher und überhaupt unzulässiger Preßerzeugnisse (§. 5b), handelt die Entschädigungsfrage auch mit Rücksicht auf censurpflichtige Schriften ab (§§. 6, 7, 8), und überträgt die Bezahlung für die Mühwaltung der Censoren, mit alleiniger Ausnahme der der facultativen Censur unterliegenden Schriften, auf die Staatscassen (§. 9).

Noch weiter endlich im Vervollständigen des ursprünglichen Entwurfs gehen die Vorschläge der zweiten Kammer, wenn sie